

B 8

Jos. II.
u. Th.

[Sammlung

verschiedener unter der Regierung Carl II, Maria Theresia's,
u. Josef II. erlassenen Patente, Verordnungen, Vorschiffe,
Normen, Instruktionen, Circulare etc.

III.

[Maria Theresia - Josef II.]

101
XII 25 Parolo
Korrajinske uprave
za Slovenijo.
270.



B000813 bis





Sur Nachricht.

Nachdem Se. römisch-kaiserl. königl. apostol. Majestät allerhöchst wahrzunehmen geruhet haben: Daß bey den so verschiedenen Gehälten, Zulagen, Pensionen, Beyträgen für Kinder, und bey Pensionen für annoch verheurathete Frauen, Unordnungen, und Ungleichheiten vorwalten; hauptsächlich aber die Unbilligkeit am Tage liege, daß eine grosse Anzahl der ärmsten, besonders Militärpersonen sich vorfinde, die vollkommen pensionsfähig anerkannt sind; dem ungeachtet aber, theils nur mit der Hälfte ihres normalmäßigen Bedarfes, theils von aller Geldhilfe entblößet, auf die Einrückung durch mehrere Jahre schmachkend zuwarten müssen, wo entgegen andere nicht pensionsfähigen Wittwen dieselbe ungebührlich beziehen; so haben allerhöchst Dieselben andurch Sich bewogen gefunden, Hauptprincipien und Grundregeln festzusetzen, nach welchen alle derley Geldbezüge gleichförmig bemessen werden sollen.

Diesem zufolge wird das allerhöchst vorgeschriebene allgemeine Regulativ zur Wissenschaft der betreffenden Parthenen, und zu ihrer selbst eigenen Richtschnur in nachfolgenden Punkten hiemit bekannt gemacht:

Erstens: Wollen Seine kaiserl. Majestät die von Ihrer höchstseligsten Majestät, für jeden Charakter und Bedienstung schon ausgemessene Gage und Gehalt, bey ihrer vorigen Bemessung ungeändert auch fernerhin allergnädigst belassen haben. Dagegen

Zweytens: Haben alle Besoldungszulagen ad Personam, wie auch alle andere, wie immer Namen habende Nebenzulagen, in soferne sie mit Einbegrif der ordentlichen Besoldung den Betrag desjenigen Gehalts, welcher der begleitenden Bedienstung einer jeden Parthey anklebet, übersteigen, mit letzten künftigen Monats Julii aufzuhören.

Auf gleiche Art werden

Drittens: Bey den Pensionen und Jubilationsgehälten, alle diejenige Beträge, welche über die normalmäßige Bemessung hinauslaufen, mit oberwähnten Termin aufzuhören haben; so wie auch diejenigen Pensionsparthenen, welche ganz und gar nicht pensionsfähig sind, und dennoch Pensionen genießen, die Ursachen deren Verleihung bey der kaiserl. königl. Hofkammer anzuzeigen, und ihren weiteren Empfang damit zu legitimiren haben werden.

Viertens: Niemand kann auf eine Pension oder Jubilationsgehalt für sich, noch auf eine Pension für seine zurücklassende Wittib Anspruch machen, wenn er nicht zehen Jahre lang dem Staate gedienet hat; sondern vor Erreichung der zehnjährigen Dienstzeit, entweder in Jubilations- oder Quiescentenstand versetzt wird, oder verstirbt. In solchen Falle wird der Jubilirte, oder Quiescent mit einer Jahrgage, und die Wittib mit dem Sterbquartal abgefertiget werden.

Fünftens: Die Jubilirten, und in Quiescentenstand versetzten Beamten, wenn sie zehen Jahre lang, und darüber, bis an die

25. Jahre in ihrer Bedienstung mit untadelhafter Verwendung zurückgeleget haben; sollen ein Drittel ihrer gehabten Besoldung lebenslänglich erhalten.

Von 25. bis 40. Jahren ihrer guten Dienstleistung, wird ihnen die Hälfte des vorigen Gehalts zum künftigen Bezug bemessen.

Wenn sie aber 40. Jahre lang gedienet haben; so haben sie zwey Drittel ihres vorigen Gehalts zu bekommen. Endlich derjenige, so seine Dienstleistung über 40. Jahre lang fortgesetzt hat, und aus Abgang der Kräfte im Dienst und mit Verdienst ein alt gewordener, ausgearbeiteter Diener sich nennen kann; hat seinen ganzen Gehalt lebenslänglich in der Ruhe zu genießen.

Es versteht sich also von selbst, daß derjenige, dessen üble Aufführung, oder sittliche Gebrechen die Ursache seiner Entfernung vom Dienste gewesen ist, auch keines Jubilationsgehalts theilhaftig werden kann.

Sechstens: Niemand kann wegen zweyer Dienste zugleich bezahlet werden, die er nicht mitsammen vollkommen, und ununterbrochen in eigener Person, und ohne Substituten zu verrichten im Stande ist, und wirklich verrichtet. Könnte er aber durch seine Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit, die Dienste zweyer sonst anerkannten nöthigen Personen vollkommen versehen; so gebühret ihm auch die Hälfte der minderen Besoldung des Amts, das er zugleich mitversteht, und dieß nur in solange, als seine doppelte Verwaltung dauret.

Siebtens: Wittwen solcher Beamten, sind pensionsunfähig, deren Männer Tag- und Monatweise bezahlt worden, und schon bishero pensionsunfähig gewesen sind.

Desgleichen haben Wittwen solcher Beamten, die wegen Verschulden, Nachlässigkeit, Unfähigkeit, und tadelhafter Aufführung den Dienst verlohren, keine Pension jemals zu hoffen.

Achtens: Die Frau desjenigen, der sich in Jubilations-Quiescenten- oder Pensionsstande verehliget, ist ebenfalls zur Pension unfähig.

Neun-

Neuntes: Zumalen nunmehr eine entscheidende Bestimmung zu fassen nöthig ist, welche von den obenerwähnten Partheyen für das Künftige, in dem ununterbrochenen Bezuge ihrer normalmäßigen Pension, oder ihres Jubilations- und Quiescentengehalts, oder allenfalls auch ihres, ausser der fixirten Besoldung habenden Nebengenußes, zu verbleiben haben sollen, so findet sich bey dem kais. königl. Universal-Kammeral-Zahlamte, der Banko-Hauptkassa, dann allen übrigen Kassen, wo einige Besoldungen und Pensionen gezahlet werden, die Verfügung bereits getroffen: daß mit 1sten bevorstehenden Monats August, alle Pensionen, alle Jubilations- und Quiescentengehalte, nicht minder alle, nebst der ordentlich fixirten Besoldung, noch anderweit ad Personam, oder unter einer andern Benennung beziehende Nebengenuße in ihrer Zahlung eingestellt werden.

Damit aber die darunter begriffenen Partheyen, wegen ihres künftigen Bezuges, sich sicher zu stellen vermögen; so wird ihnen insgesammt die Befugniß eingestanden, daß sie mittlerzeit, und zwar gleich von nun an, bey dieser kais. königl. Hofkammer die Dienstjahre, entweder durch Anstellungsdekreten, oder in deren Ermanglung durch andere bündige Dokumenten erweisen, und dadurch sich zur ferneren Erhebung ihrer normalmäßigen Pensionen, dann Jubilations- und Quiescentengehalte qualifiziren, allenfalls auch zu Beybehaltung ihrer das Normale übersteigenden Nebengenuße, die etwa habende gültige Beweggründe vorstellen, und die neuerliche Verleihung dieser letzteren ansuchen können.

Wien, den 20sten April 1781.

Wien,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kais. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.